

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 7. September 1880.)

15. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1880,
die Veröffentlichung der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich
vom 13. August 1880 betreffend.

(Einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers zufolge ist, Behufs Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung der für den inneren Deutschen Telegraphen-Verkehr bestehenden Vorschriften mit den bezüglichlichen Bestimmungen der am 1. April in Kraft getretenen Londoner Ausführungs-Uebereinkunft zum internationalen Telegraphen-Vertrage, die Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 einer Revision unterworfen und unterm 13. August eine neue Telegraphen-Ordnung erlassen worden.

Die letztere, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt, wird hierdurch für das diesseitige Staatsgebiet zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 28. August 1880.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung,
S a b e r.

G. Vertes.

Telegraphen-Ordnung

für das
D e u t s c h e R e i c h
vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphen-Ordnung erlassen.

§. 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

*Benutzung
des
Telegraphen*